

1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202,206) i.V.m. § 3 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Entscheidungsformel vom 26.02.2013 (GVBl.I/13, [07]) in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in seiner Sitzung am 10.04.2013 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für Leistung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 13.07.2011 veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr.8 vom 01.September 2011 wird wie folgt geändert.

Artikel 2

1. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach tatsächlichen Einsatzzeiten. Die Abrechnung erfolgt minutengenau gemäß der Einsatzberichte.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 dieser Satzung wird je Einsatzkraft ein Kostensatz von 0,35€/Minute berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 dieser Satzung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je Einsatzkraft ein Kostenansatz von 0,35€/Minute berechnet.

§ 5 Fahrzeugkosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzminuten.
- (3) In den Kosten der Einsatzfahrzeuge sind alle Kosten, die durch die Nutzung der darauf mitgeführten Geräte, einschließlich der Anhänger mit feuerwehrtechnischer Beladung, enthalten.
- (4) Die Höhe der Einsatzkosten der eingesetzten Fahrzeuge wird nach dem als Anlage 1a beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, bemessen.
- (5) Der Einsatz der Technik bei Brandsicherheitswachen wird nach dem als Anlage 1a beigefügten Kostentarif berechnet.

2. Die Anlage 1 Kostentarif wird als Anlage 1a Kostentarif neu gefasst.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) und der als Anlage 1a beigefügte Kostentarif treten nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in Kraft.

Massen - Niederlausitz, 10.04.2013

**Gottfried Richter
Amtsdirektor**

Anlage:

Anlage 1a zur 1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Kleine Elster über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) - Kostentarif

Anlage 1 a

zur 1. Änderungssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Kostentarif

Fahrzeuge	Kosten/ Einsatzminute
TSF-Babben	1,12 €
TSF/W-Crinitz	1,62 €
KLF-Dollenchen	1,00 €
TSF/W-Göllnitz	1,07 €
KLF-Gahro	1,00 €
TSF/W-Lichterfeld	1,07 €
KLF-Lieskau	1,00 €
TSF/W-Massen	1,05 €
TLF 20/40St Massen	3,19 €
TSF-Ponnsdorf	0,64 €
TLF-Sallgast	2,07 €
KLF-Schacksdorf	1,00 €
LF8-Zürchel	1,00 €

Sonderfahrzeuge	Kosten/ Einsatzminute
Traktor+TSA-Tanneberg	1,00 €
ELW-Schacksdorf	0,45 €
VRW-Sallgast	0,89 €
MQuad-Massen	0,28 €
MTW-Massen	0,62 €

Anhänger	Kosten/ Einsatzminute
TSA Betten	0,67,-€
TSA Gröbitz	0,67,-€
TSA Lindthal	0,67,-€

Einsatzkräfte/Sonstiges	Kosten/ Einsatzminute
Feuerwehrmann	0,35 €
Fehlalarmierung	nach Aufwand
Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft	0,35 €
+ Feuerwehrfahrzeuge & -technik	+ nach Aufwand
Fahrleistungen in € / km	0,30 €
Sonstige Leistungen/Material	auf Nachweis